

**Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
zur Förderung der hausärztlichen Versorgung
im Rahmen des von dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege geförderten Ausbildungsprogramms
- „Beste Landpartie Allgemeinmedizin“ -
gemäß Beschluss des Vorstands vom 16.07.2019**

Präambel

Die KVB hat gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 SGB V die vertragsärztliche Versorgung in Bayern sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat sie entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern, § 105 Abs. 1 S. 1 1.HS SGB V.

Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe hat der Vorstand der KVB am 16.07.2019 beschlossen, Hausärzte, die an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geförderten Forschungs- und Lehrprojekt "Beste Landpartie Allgemeinmedizin" (BeLA-Programm) der Technischen Universität München (TUM) und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) teilnehmen, im Rahmen einer eigenen Richtlinie finanziell zu fördern.

Ziel des BeLA-Programms ist es, Nachwuchsmediziner für die ärztliche Berufstätigkeit auf dem Land zu gewinnen, um so auch zukünftig eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe hausärztliche Versorgung in ländlichen Regionen sicherzustellen. Konkret wird angestrebt, dass die an dem BeLA-Programm teilnehmenden Medizinstudierenden nach Abschluss ihres Studiums ihre Facharztweiterbildung in der Allgemeinmedizin in dem Weiterbildungsverbund derjenigen ländlichen Region absolvieren, in der die studentische Ausbildung erfolgt ist.

In diesem Sinn besteht ein wesentliches Element des BeLA-Ausbildungsprogramms darin, dass die an dem BeLA-Programm teilnehmenden Medizinstudierenden innerhalb des Praktischen Jahres in der jeweiligen Ausbildungsregion ein Tertial verpflichtend in einer in das BeLA-Programm einbezogenen Allgemeinarztpraxis ableisten (Lehrpraxis). Die betreuenden Hausärzte in diesen Lehrpraxen stehen den Medizinstudierenden nicht nur als Mentoren zur Verfügung, sondern müssen darüber hinaus ihrerseits weitere

programmbezogene Qualifikationsanforderungen erfüllen. Da somit die betreuenden Hausärzte einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen des BeLA-Programms leisten und daran mitwirken, dass auch künftig in ländlichen Regionen eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung sichergestellt werden kann, fördert die KVB auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen Hausärzte, die am BeLA-Programm teilnehmen und in ihrer Vertragsarztpraxis Medizinstudierende nach diesem Programm ausbilden.

1. Fördergegenstand und Förderzweck

Die KVB fördert auf Basis dieser Richtlinie durch einen finanziellen Zuschuss die Betreuung eines Medizinstudierenden des BeLA-Programms während des Praktischen Jahres durch Hausärzte, die am BeLA-Programm teilnehmen und die besonderen Anforderungen erfüllen, die nach dem BeLA-Programm für eine qualifizierte Betreuung der Medizinstudierenden erforderlich sind. Der finanzielle Zuschuss dient dem Ausgleich von Aufwendungen des Förderungsempfängers im Zusammenhang mit der Ausbildung eines Medizinstudierenden des BeLA-Programms.

2. Höhe der Förderung

Der Zuschuss nach Ziff. 1 beträgt für den Förderungsempfänger pro Studierenden, der an dem BeLA-Programm teilnimmt und während eines Tertials innerhalb des Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin in einer an dem BeLA-Programm teilnehmenden Lehrpraxis betreut wird, 2.000 Euro.

3. Förderbudget und Förderzeitraum

- 3.1 Das Finanzvolumen, das die KVB für Förderungen nach dieser Richtlinie bereitstellt, ist auf 240.000 Euro begrenzt (Förderbudget). Das Förderbudget kann unter Beachtung des Förderzwecks durch Beschluss des Vorstands erhöht werden.
- 3.2 Die Förderung beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet mit Ablauf des Jahres 2022 (Förderzeitraum). Sollte das Förderbudget nach Ziffer 3.1 vor Ablauf des Förderzeitraums vollständig ausgeschöpft worden sein, endet die Förderung abweichend von Satz 1 vorzeitig mit Ausschöpfung des Förderbudgets nach Ziffer 3.1.

4. Förderungsempfänger

- 4.1 Förderungsempfänger können niedergelassene Vertragsärzte sein, die von der TUM oder FAU als betreuende Hausärzte im Sinne des BeLA-Programms

anerkannt wurden und deren Vertragsarztpraxis eine Lehrpraxis im Sinne des BeLA-Programms ist.

- 4.2 Förderungsempfänger können weiterhin zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ) und nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sein, sofern sie als Lehrpraxis im Sinne des BeLA- Programms von der TUM oder FAU anerkannt sind.
- 4.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Die nach Ziff. 4.1 oder 4.2 anerkannte Lehrpraxis des Antragstellers befindet sich in einer nach dem BeLA-Programm ländlichen Region, in welcher der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad flächendeckend oder zumindest in Teilen unterschritten wird oder in der, insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte und der voraussichtlichen Praxisnachbesetzungen, eine Verminderung der Zahl der Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, in einem Zeitraum von sechs Jahren zu erwarten ist.
- 5.2 Der Medizinstudierende, für dessen Betreuung der Antragsteller eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt, muss am BeLA-Programm teilnehmen und das Tertial im Bereich Allgemeinmedizin vollständig in der nach dem BeLA-Programm anerkannten Lehrpraxis des Antragstellers absolviert haben.
- 5.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Förderbudget nach Ziffer 3.1 ausgeschöpft ist oder der Förderzeitraum nach Ziffer 3.2 abgelaufen ist.
- 5.4 Können aufgrund der Ausschöpfung des Förderbudgets nach Ziffer 3.1 nicht sämtliche Anträge positiv verbeschieden werden, erfolgt eine Bewilligung und Vergabe der noch vorhandenen Fördermittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge bei der KVB. Maßgeblich ist der Kalendertag des Antragseingangs bei der KVB. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

6. Förderantrag und Nachweispflichten des Antragstellers

- 6.1 Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Antragsteller ist im Falle von Ziff. 4.1 der Vertragsarzt, der in seiner Vertragsarztpraxis einen Medizinstudierenden des BeLA-Programms während dessen Tertials in der Allgemeinmedizin betreut, und in den Fällen von Ziff. 4.2 ein Vertretungsberechtigter des ausbildenden MVZ bzw. der ausbildenden BAG. Der Antrag zur Bewilligung der Förderung muss bei der KVB schriftlich unter Verwendung der dafür von der KVB bereitgestellten Antragsformulare gestellt werden.

6.2 Dem Antrag ist ein Nachweis der für die Durchführung des BeLA-Programms zuständigen Universität (TUM oder FAU) beizufügen, aus dem Folgendes hervorgeht:

- Anerkennung des Antragstellers als ein nach dem BeLA Programm betreuender Hausarzt; in den Fällen der Ziff. 4.2 muss sich die Anerkennung zumindest auf einen in der BAG oder in dem MVZ tätigen Hausarzt beziehen
- Anerkennung der Praxis des Antragstellers als Lehrpraxis im Sinne des BeLA-Programms
- Anerkennung des in der Lehrpraxis des Antragstellers betreuten Medizinstudierenden als Teilnehmer an dem BeLA-Programm
- Beginn und Ende des in der Lehrpraxis des Antragstellers absolvierten Tertials in der Allgemeinmedizin

Werden diese Nachweise auch auf Anforderung der KVB nicht vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen.

6.3 Der Antrag auf Förderung kann frühestens nach Beendigung des in der Lehrpraxis des Antragstellers absolvierten Tertials in der Allgemeinmedizin gestellt werden; maßgeblich sind die im Nachweis nach Ziff. 6.2 enthaltenen Angaben. Für Anträge, die nach Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziff. 3.2 bei der KVB eingehen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Förderung

7.1 Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.2 Die Auszahlung der Förderung an den Förderungsempfänger erfolgt mit der Zuweisung des vertragsärztlichen Honorars. Der Förderbetrag wird im entsprechenden Honorarbescheid gesondert ausgewiesen.

8. Mitteilungspflicht des Förderungsempfängers

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen mit eventueller Auswirkung auf die Gewährung des finanziellen Zuschusses nach Ziff. 2 der KVB unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, der KVB auf Anfrage alle für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, insbesondere für die Prüfung, ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wurde bzw. wird, notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

9. Rückforderung

- 9.1 Der Förderungsempfänger ist zur Rückzahlung des nach Ziff. 2 gewährten Zuschusses verpflichtet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Förderungsvoraussetzungen nach Ziff. 5.1 oder 5.2 nicht vorgelegen haben oder wenn der gewährte Zuschuss nicht für den nach dieser Richtlinie vorgesehenen Förderzweck verwendet wurde bzw. wird. Die gesetzlichen Vorschriften über die Rücknahme, Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Von der Rückzahlungsverpflichtung nach Ziffer 9.1 kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Rückforderung der gewährten Förderung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Förderungsempfänger die Gründe für eine Rückzahlungsverpflichtung zu vertreten hat.

10. Durchführungsbestimmungen

Soweit eine Konkretisierung dieser Richtlinie erforderlich ist, kann diese in gesonderten Durchführungsbestimmungen erfolgen.

11. Zuständigkeiten

Das CoC Sicherstellung der KVB ist zuständig für die Entscheidungen über die Bewilligung, die Aufhebung und die Rückforderung der Förderung. Die Entscheidungen werden dem Antragsteller mittels schriftlichem Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann Widerspruch bei der KVB eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand über den Widerspruch.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.07.2019 in Kraft.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstands

Dr. Ritter-Rupp

2.stv. Vorsitzende des Vorstands